

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

**N<sup>o</sup> 24.**

---

(Nr. 134.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

## Abchnitt 1.

### Von Errichtung der Genossenschaften.

#### §. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

- 1) Vorschuss- und Kreditvereine,
- 2) Rohstoff- und Magazinvereine,
- 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
- 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
- 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Danks-Gesetz. 1868.

59

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1868.